

Vereinsstatuten Wake Surf Crew Linz Sportverein

Aktualisierte Fassung vom 10.04.2025

ZVR: 1504223146

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „WSC - WAKE SURF CREW Linz Sportverein“ und hat seinen Sitz in Linz. Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder in Geist und Körper, sowie die Förderung des Wasser – und Wintersports in Österreich, insbesondere in Linz.
2. Dies soll erreicht werden durch die Pflege aller Arten des Wasser – und Wintersports und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein.
3. Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Organisation von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
2. Veranstaltungen von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften, Gestaltung einer Internetwebsite (www.wakesurfcrew.at)
3. Anschaffung von vereinseigener Sportausrüstung
4. Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
5. gesellige kulturelle Veranstaltungen, um die Kommunikation der Mitglieder untereinander zu fördern
6. Führung von Leistungszentren
7. Erfahrungsaustausch mit anderen nationalen und internationalen Sportvereinen
8. Auftreten in der Öffentlichkeit bei grundsätzlichen Fragen die Sport betreffen
9. Erwerb, Errichtung, Anmietung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.

§ 4 Aufbringung der Mittel

1. Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
 - c. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen und privaten Mitteln;
 - d. Führung eines Getränkeverkaufs am Steg, dessen allfälliger Gewinn den Zwecken des Vereines zugeführt wird;
 - e. Einnahmen aus dem Sportbetrieb;

- f. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
 - g. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
 - h. Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie z.B. Vereinsfeste und Zeltfeste.
- 2. Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, jugendliche, Ehren- und Tagesmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen oder lediglich durch Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; zu ihrer Vereinsaufnahme bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
6. Tagesmitglieder sind Personen, die an einer Veranstaltung des Vereines für die Dauer der Veranstaltung teilnehmen und mit ihrer Unterschrift die Teilnahmebedingungen (= Haftungsausschluss) anerkennen. Die Tagesmitgliedschaft endet mit Ende der Veranstaltung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Gründung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Gründung des Vereines wirksam.
5. Potentielle Mitglieder (Beitrittswerber) müssen die offizielle Beitrittserklärung des Vereins vollständig ausfüllen, unterzeichnen und per Mail an smile@wakesurfcrow.at senden.
6. Eine Mitgliedschaft kann jederzeit begonnen werden. Es ist der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag der Jahresmitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
7. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft für maximal ein Jahr ruhend stellen. In diesem Jahr ist auch der Mitgliedsbeitrag nicht fällig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Informationen des Vereins werden in dieser Zeit immer noch per Newsletter oder WhatsApp an das ruhende Mitglied übermittelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss oder durch Ablauf. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verfällt der Anspruch auf alle bereits erbrachten Leistungen dem Verein gegenüber.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich (auch per E-Mail an smile@wakesurfcrew.at) erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses seine weiteren Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich unehrenhaft verhält oder die Statuten des Vereines sowie dessen Interessen missachtet.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung nachweislich binnen vier Wochen beim Präsidenten (Obmann) eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
7. Etwaige noch bestehende Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Austritts werden dem ausscheidenden Mitglied in Rechnung gestellt. Hierbei kann es sich um noch nicht bezahlte Surfminuten, die Getränkerechnung oder sonstige offene Verbindlichkeiten handeln.
8. Ein etwaiges Surfguthaben eines Mitglieds kann nach der Beendigung der Mitgliedschaft wie folgt aufgebraucht werden:
 - a. Das Guthaben wird auf ein weiterhin bestehendes, ordentliches Mitglied des Vereins übertragen. Eine mögliche entgeltliche Entschädigung wird zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem bestehenden Mitglied des Vereins separat getroffen. Nachdem das ausscheidende Mitglied diese Vorgehensweise per Mail an smile@wakesurfcrew.at bestätigt und alle notwendigen Informationen bekanntgibt, wird das Surfguthaben umgebucht.
 - b. Das Guthaben kann bestehen bleiben und durch das ausgeschiedene Mitglied noch aufgebraucht werden. Jedoch wird vom Guthaben-Betrag jeweils der aktuell gültige Preis für externe Surfminuten abgezogen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, je nach Ausschreibung der Veranstaltung (Mindestalter bzw. gesetzliche Vorschriften), an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen, diese können auch online unter <https://www.wakesurfcrew.at/impresum/> eingesehen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Jedem Mitglied obliegt es, für eine eigene Unfallversicherung (insbesondere für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen) zu sorgen. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Verletzungen.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Sportgeräten sowie zur Kenntnis der Teilnahmebedingungen und Sicherheitsbelehrung, welche in ihrer aktuellen Version vom Vorstand und/oder über die Mail-Adresse smile@wakesurfcrew.at erfragt werden können.
6. Ein Mitglied, welches sich während einer vom Verein organisierten Veranstaltung den Regeln widersetzt, kann fristlos von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und hat dabei keinen Anspruch auf Rückerstattung des eingehobenen Unkostenbeitrages.

§ 9 Vereinsorgane Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (siehe §10 und 11)
2. der Vorstand (siehe § 12 – 14)
3. die Rechnungsprüfer (siehe § 15)

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt, auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer.
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s.
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin

der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail, einzureichen. Andere Anträge können zur Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.

4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident (Obmann), bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassierer;
3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen;
6. Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschüsse;
7. Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte sowie in der Generalversammlung noch zugelassene Anträge der Mitglieder
8. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
9. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassierer

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, aus
 - a. dem Präsidenten (Obmann),
 - b. dem Obmann-Stellvertreter,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassierer und eventuell deren Stellvertretern.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes außer dem Präsidenten (Obmann) das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Scheidet der Präsident (Obmann) aus, so hat der Vorstand eine außerordentliche

Generalversammlung binnen zwei Monaten zwecks Neuwahl des Präsidenten (Obmannes) einzuberufen.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre (eine Abstimmung mit den Terminen der ordentlichen Generalversammlungen ist empfehlenswert). Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hält regelmäßig seine Sitzungen ab (hat seine Sitzungen je nach Bedarf abzuhalten).
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten (Obmann), in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten (Obmann-Stellvertreter), schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Den Vorsitz führt der Präsident (Obmann), bei Verhinderung der Vizepräsident (Obmann-Stellvertreter). Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des (der) Nachfolger(s) wirksam.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung der Generalversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- f. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines, eines Managers, Geschäftsführers u. dgl.;
- h. Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3; Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident (Obmann) ist der höchste Vereinsfunktionär: Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Präsidenten (Obmann) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.
3. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten (Obmann) und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten (Obmann) und vom Kassierer gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Ihnen ist jede Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren.
2. Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen sowie festgestellte Gebarungsmängel beziehungsweise Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Abwahl und den Rücktritt von Vorstandsmitgliedern sinngemäß.

§ 16 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Fotos, Ergebnisse von Sportveranstaltungen und Ähnliches dürfen auch zum Zwecke der Werbung und PR vom Verein nach außen getragen werden. Weitere Details zum Datenschutz finden sich hier: <https://www.wakesurfcrew.at/datenschutz/>

§ 17 Verhältnis zu den Zweigvereinen

1. Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
2. Die Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines. Die Statuten der Zweigvereine dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines errichtet beziehungsweise geändert werden.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer (außerordentlichen) Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und drei Viertel dieser Mitglieder dafür stimmen. Die genannte Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Abwicklung zu beschließen. Noch offenes Surfguthaben wird an die Mitglieder rückerstattet. Insbesondere hat sie einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zwecks ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Vereinpassiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für die in der Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 19 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (§ 8 VerG) und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Bezeichnungen

Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.